

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung.

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. S. 199 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Selm umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Ausstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte

- Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

Die Stadt Selm stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Selm bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Stadtwerke Selm GmbH als Erfüllungsgehilfe.
Die Befugnisse der Stadt zum Erlass der zum Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung notwendigen Verwaltungsakte bleiben hierdurch unberührt.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Selm im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Selm selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschl. der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Hier gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Selm.

7. Anschlussleitungen

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (incl. Druckpumpen) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt; die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Wasser verhindern.

11. Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin

Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin als Nutzungsberechtigter/Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter oder Indirekteinleiterin

Indirekteinleiter oder Indirekteinleiterin ist derjenige/diejenige Anschlussnehmer(in), der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hinein gelangen lässt (vergl. § 58 WHG).

13. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Selm für jede ihrer Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§3

Anschlussrecht

Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Selm den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.
Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Selm kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt Selm kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Selm auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.

Dies gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Selm von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 12. Blut aus Schlachtungen, Molke;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. tierische und pflanzliche Öle und Fette.
 18. Kühlwasser, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 19. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 20. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 21. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Anhang I festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.
Die Stadt Selm kann im Einzelfall für in Anhang I nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Selm kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat auf Verlangen der Stadt Selm durch regelmäßige, geeignete Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die Grenzwerte und Anforderungen gemäß Abs. 3 eingehalten werden. Dabei sind die Untersuchungsmethoden gemäß Abs. 3 anzuwenden. Die Ergebnisse sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Selm vorzulegen.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Selm erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Selm von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
Die Stadt Selm kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Selm verlangten Nachweise beizufügen.

- (7) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach erfolgter Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (8) Die Stadt Selm kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.
- (9) Soweit Hausdränagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, indem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
Vor Inkrafttreten dieser Satzung unzulässiger Weise angeschlossene Hausdränagen sind auf Verlangen der Stadt Selm zu beseitigen.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Selm im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Selm eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Selm eine Pflicht zu Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträgerinnen oder Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Selm kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die regelmäßige Leerung und Wartung der Abscheideanlagen ist der Stadt Selm auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt Selm ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Selm nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Selm kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Abs. 3 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach §§ 14 und 14 a ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die/den Anschlussberechtigte(n) angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Bestehende Grundstückskläreinrichtungen dürfen nach erfolgtem Anschluss nicht mehr betrieben werden.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt Selm vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Selm durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Selm anzuzeigen. Die Stadt Selm verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Selm aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrer Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Selm.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Selm bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Selm kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein und eine Überbauung und Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Leitungen verlegt werden. Die Stadt Selm kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. In Gebieten im Trennsystem und oberirdischer Ableitung des Niederschlagswassers kann auf eine unterirdische Anschlussleitung für Niederschlagswasser verzichtet werden. Auf Antrag und gegen Übernahme der Mehrkosten können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/in in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigsschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemeinen Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, hat der/die Grundstückseigentümer/in nachträglich einen geeigneten Einsteigsschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut waren. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung eines Einsteigsschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung und Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigsschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Einsteigsschächten bzw. den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Einsteigsschächte bestimmen die Stadt Selm.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der/die Grundstückseigentümer/in durch. Die Beseitigung von Verstopfungen, Ablagerungen und dergl. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten bis zum Hauptkanal zu veranlassen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Selm von dem/der Grundstückseigentümer/ in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Selm zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§1018 BGB) abgesichert worden ist. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Selm auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Selm. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten bei der Stadt Selm zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über Art und Umfang des einzuleitenden Abwassers zu enthalten, es sind die bei der Stadt Selm erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

Dem Antrag sind zeichnerische Darstellungen (Lageplan, Grundriss, Schnitt) beizufügen, aus dem Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte und die Größe der bebauten und befestigten Fläche hervorgehen.

Anträge auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für Niederschlagswasser sind ggf. beizufügen. Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes obliegt dem/der Antragsteller/in.

- (2) Alle Antragsunterlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in, dem/der Bauherr/in und dem/der Planverfasser/in zu unterschreiben.
- (3) Mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche Erlaubnis vorliegt. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und zeitlich begrenzt sein. Der /Die Anschluss- berechnigte hat den voraussichtlichen Beginn und die Fertigstellung der Anschluss- arbeiten nach Eingang der Erlaubnis anzuzeigen. Die Stadt Selm ist berechnigt, während der Ausführung die Anlagen zu besichtigen und zu kontrollieren.
- (4) Die Erlaubnis erfolgt unbeschadet aller privaten Rechte Dritter. Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden gesetzlichen Regelungen werden durch diese Satzung nicht berührt. Insofern hat die Erlaubnis hierfür keine befreiende Wirkung.
- (5) Für die Erlaubnis erhebt die Stadt Selm Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/in eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Selm mitzuteilen. Diese überprüft das ordnungsgemäße Verschließen auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin.

§ 14 a Abnahmeverfahren

- (1) Abwasseranlagen, die der Erlaubnis bedürfen (§ 14), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt Selm. Der Antrag auf Abnahme ist von dem/der Anschlussberechtigten so rechtzeitig zu stellen, dass er mindestens drei Werktage vor dem ge-

wünschten Abnahmetermin bei der Stadt Selm eingeht. Sollte im Falle von Trennsystem zum Zeitpunkt der beantragten Abnahme der Niederschlagswasseranschluss noch nicht erstellt sein, bedarf es einer kostenpflichtigen Nachprüfung.

- (2) Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Stadt Selm behält sich bei einem Verstoß gegen die Auflagen in der Entwässerungserlaubnis vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des/der Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des/der Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt Selm auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.
- (3) Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt.
- (4) Die Abnahme der Anlage befreit den Bauherrn/die Bauherrin, den/die Planverfasser/in und das ausführende Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten auf der Grundlage des abgeschlossenen Werkvertrages.
- (5) Durch die Abnahme übernimmt die Stadt Selm keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Anlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Selm dem/der Anschlussberechtigten die mängelfreie Abnahme der Anlage schriftlich bestätigt haben.
- (7) Für die Abnahme/Prüfung sowie für eine von dem/der Antragsteller/in zu vertretenden Nachprüfung erhebt die Stadt Selm Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Selm.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden. Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der

Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfzeiten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Selm darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüfzeiten fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Selm hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Selm Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (5) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Selm durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Selm erfolgen kann.
- (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (7) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungszeiten in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Selm gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Selm führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht (Indirekteinleitungen).
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Selm mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 bei bestehenden Anschlüssen nach Aufforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt Selm hat der/ die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Selm ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/in falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen der Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Selm.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Selm auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Selm unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Selm sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Selm zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Selm infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Selm von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt Selm haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und sein/ihr Gebäude selbst zu schützen. Die Stadt Selm haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Derjenige/Diejenige, der/die durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt Selm den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der
1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist oder Grund-, Drainage- oder Kühlwasser einleitet.
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 9 Abs. 8
die Grundstückskläreinrichtungen nach erfolgtem Anschluss weiter betreibt.
8. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Selm angezeigt zu haben.
9. § 12 Abs. 4
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
10. §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
11. § 134 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Selm herstellt oder ändert.
12. § 14 Abs. 6
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Selm mitteilt.
13. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Selm entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
14. § 16 Abs. 2
der Stadt Selm die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Selm hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
15. § 18 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Selm daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der stadtbetrieblichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Anschlussbeitrag, Kostenersatz, Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die Kosten für die gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung auf Antrag des Anschlussnehmers zusätzlich hergestellten Grundstücksanschlussleitungen trägt der Anschlussnehmer, wobei sich die Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten richtet. Die Erhebung eines Anschlussbeitrages oder einer Gebühr gem. Abs. 1 und 2 bleibt hiervon unberührt. Wird nachträglich, d.h. nach genereller erstmaliger Herstellung der Grundstücksanschlussleitung in der jeweiligen Straße, vom Anschlussnehmer/von der Anschlussnehmerin für sein/ihr Grundstück die Herstellung der ersten gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Grundstücksanschlussleitung an den Straßenkanal gefordert, so trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten, es sei denn, dass für das betreffende Grundstück bereits ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde, in dem anteilige Kosten für den Grundstücksanschluss enthalten waren. Ferner trägt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin die Kosten für den Grundstücksanschluss dann, wenn aufgrund einer geänderten baulichen Ausnutzung des Grundstückes vorhandene Grundstücksanschlussleitungen versetzt oder zusätzliche erforderlich sind und eine Kanalanschlussbeitragspflicht für das Grundstück bereits in voller Höhe entstanden ist.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Selm vom 16.12.2020 außer Kraft.

Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.12.2021

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 7 Abs. 3 der Abwassersatzung

1. **Allgemeine Parameter**
 - a) Temperatur 35 Grad C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5;
höchstens 10,0
nicht begrenzt
 - c) Absetzbare Stoffe
nursoweit eine Schlammabscheidung
aus Gründen der ordnungsgemäßen
Funktionsweise der öffentlichen Abwasser-
anlage erforderlich ist. 1 ml/l, nach 0,5 Std. Ab-
setzzeit
2. **Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren** 300mg/l
3. **Kohlenwasserstoffe**
 - a) direkt abscheidbar (DIN EN ISO 9377-2) 100 mg/1 KW.
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leicht-
flüssigkeiten hinausgehende Entfernung von
Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: 20 mg/1
4. **Organische halogenfreie Lösemittel**
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und
Biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC
5. **Anorganisch Stoffe (gelöst und ungelöst)**
Aluminium und Eisen (Al) keine Begrenzung, soweit
(Fe) keine klärtechnischen
Schwierigkeiten zu erwar-
ten sind (sh. 1 c)
6. **Anorganische Stoffe (gelöst)**
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃ -N)
100 mg/1 < 5000 EG
200 mg/1 > 5000 EG
 - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
 - c) Fluorid (F) 50 mg/1
 - d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/1
 - e) Sulfat (SO₄) 600 mg/1
 - f) Phosphorverbindungen (P) 50mg/1
7. **Organische Stoffe**
 - a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie
Phenole (als C₆H₅O) 100 mg/1
 - b) Farbstoffe Nur in einer so geringen
Konzentration, dass der
Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer mecha-
nisch-biologischen Kläran-
lage visuell nicht mehr ge-
färbt erscheint.
8. **Spontan sauerstoffverbrauchenden Stoffe**
DIN V 38 408 G24 100 mg/1
9. **Gefährliche Stoffe**

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23.09.86 (BGBl. 1, S. 1529, 1654) in der jeweils gültigen Fassung enthalten und deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen nach den Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, samt Anlagen, zu § 7 a WHG einhalten.

Bekanntmachungsanordnung:

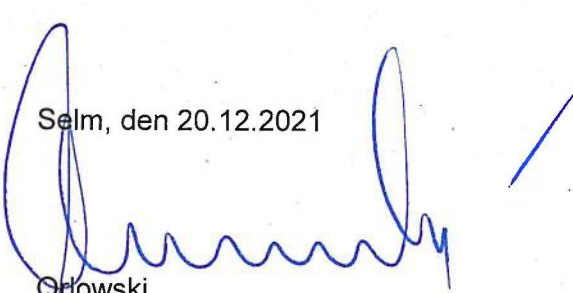
Die vorstehende Satzung über die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Selm vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 16.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2021


Orłowski
Bürgermeister